

Aufgabe 2

- a) Havarie Grosse nach den YAR liegt dann vor, wenn irgendein außergewöhnliches Opfer oder eine außergewöhnliche Aufwendung absichtlich oder vernünftigerweise für die gemeinsame Sicherheit (Schiff und Ladung) zu dem Zwecke gemacht oder eingegangen wurde, um das in einer gemeinsamen Seeunternehmung befindliche Eigentum vor Gefahr zu bewahren.
- b) Das HGB verlangt, dass sowohl Schiff als auch die Ladung zumindest teilweise gerettet werden müssen. Die YAR verlangen die Rettung von Schiff oder Ladung, wenn auch nur teilweise.

Aufgabe 5

- a) **Die Grundlage der Regressführung** der Südstern gegenüber dem Frachtführer begründet sich aus der Ziffer 23.1 DTV 2000 Volle Deckung:

Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die zur Geltendmachung des Anspruches erforderliche Auskunft zu erteilen und ihm die zum Beweis des Anspruches dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitz befinden, auszuliefern und ihm auch auf Verlangen eine öffentlich beglaubigte Urkunde über den Übergang des Anspruches auszustellen; die Kosten hat der Versicherer zu tragen.

Die Basis für den Regress dem Grunde und der Höhe nach bildet die CMR. Sofern keine Entlastungsmöglichkeit des Frachtführers besteht, haftet der Frachtführer gem. Art. 23 CMR. Schadenersatz ist in Höhe des Wertes des Gutes am Ort und zur Zeit der Übernahme zu leisten, max. jedoch nur 8,33 SZR je kg des Rohgewichtes. Beispielrechnung: $1.000 \text{ kg} \cdot 8,33 \text{ SZR (ca. 12 €)} = 8.330 \text{ SZR (ca. 99.960 €)}$. Die Höhe des Regresses ist auf 8.330 SZR begrenzt.

- b) Entlastungsmöglichkeiten sieht die CMR über den Art. 17 CMR vor.

Gem. Art. 17.3 CMR kann sich der Frachtführer nicht von seiner Haftung befreien, wenn das schädigende Ereignis auf einen Fahrzeugmangel zurückzuführen ist. U. U. bestünde eine Regressmöglichkeit gegen den Reifenhersteller, sofern ein Materialfehler am Reifen Ursache dieses Unfalles war.